

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 ANWENDBEREICH

DER ANWENDBEREICH DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN § 9 (7) BBAUG WIRD DURCH DEN ZEICHNERISCH DARGESTELLTEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES BESTIMMT.

1.2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GEWERBEGEBIET § 8 BAUNVO

- UNZULÄSSIG SIND GEM. § 1 (5) BAUNVO EINZELHANDELSBETRIEBE, DEREN VERKAUFSFLÄCHE 250 QM ÜBERSTIEGT.
- AUSNAHMEN GEM. § 8 (3) BAUNVO SIND ZULÄSSIG.

MISCHGEBIET § 6 BAUNVO

- AUSNAHMEN NACH § 6 (3) BAUNVO SIND NICHT ZULÄSSIG.
- FÜR DAS IN DER PLANZEICHNUNG MIT UMRANDETE MISCHGEBIET WIRD FOLGENDE TEXTLICHE FESTSETZUNG GETROFFEN: DAS MISCHGEBIET DIENT VORRANGIG DER UNTERBRINGUNG VON GEWERBEBETRIEBEN, DIE DAS BENACHBARTETE WOHNGEBIET NICHT WESENTLICH STÖREN. INNERHALB DES MISCHGEBIETES SIND GEM. § 1 (5) BAUNVO WOHNUNGEN UNZULÄSSIG. AUSNAHMSWEISE WERDEN WOHNUNGEN ZUGELASSEN, DIE AUFSICHTS- UND BETRIEBSPERSONEN, SOWIE BETRIEBSLEITERN UND -INHABERN DIENEN. UNZULÄSSIG SIND GEM. § 1 (5) BAUNVO EINZELHANDELSBETRIEBE DEREN VERKAUFSFLÄCHE 250 QM ÜBERSTIEGT.

ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BAUNVO

- AUSNAHMEN NACH § 4 (3) BAUNVO SIND ZULÄSSIG.

2.0 BAURECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN § 118 HBO

DACHLANDSCHAFT

IN DEM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND NUR GENEIGTE DÄCHER MIT 20° - 45° NEIGUNG ZULÄSSIG.

IM MISCH- UND GEWERBEGEBIET SIND NEBEN GENEIGTEN DÄCHERN AUCH FLACHDÄCHER ZULÄSSIG.

PFLANZFLÄCHEN

IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND MIND. 60 % DER NICHTÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ALS GRÜNFLÄCHEN ANZULEGEN; 10 % DIESER FLÄCHEN SIND MIT BÄUMEN UND GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN, WOBEI EIN BAUM 25 QM UND EIN STRAUCH 1 QM ENTSpricht.

IM VORGARTEN IST MIND. EIN BAUM ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN.

EINFRIEDIGUNGEN

DIE HÖHE DER VORGARTENEINFRIEDIGUNGEN WIRD IM WA-GEBIET AUF 0,80 M BESCHRÄNKT.

STELLPLÄTZE UND GARAGEN FÜR KRAFTFAHRZEUGE § 12 BAUNVO, § 9 (1) Pkt. 4 BBAUG

DER ABSTAND DER GARAGEN VON DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN RICHTET SICH NACH DEN BESTIMMUNGEN DER HESSISCHEN GARAGENVERORDNUNG VOM 18.05.1977; ER MUß JEDOCH MIND. 5,50 M BETRAGEN.

NACHRICHTLICHE, NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFENE FESTSETZUNGEN, SOWEIT SIE ZUM VERSTÄNDNIS DES BEBAUUNGSPLANES ODER ZUR STÄDTBAULICHEN BEURTEILUNG VON BAUGESUCHEN NOTWENDIG ODER ZWECKMÄSSIG SIND:

TRINKWASSERSCHUTZ

- DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES LIEGT IN DER WASSERSCHUTZZONE IIIA. ES GELTEN DIE AUFLAGEN U. BESTIMMUNGEN DER ANORDNUNG AUS DEN STAATSANZEIGERN FÜR DAS LAND HESSEN:

- NR. 10/1976 SEITE 457
- NR. 50/1976 SEITE 2181
- NR. 37/1980 SEITE 1653

- DIE IN DER WASSERSCHUTZZONE IIIA VERBOTENEN HANDLUNGEN UND NUTZUNGEN SIND IM DVGW - ARBEITSBLATT W 101 VOM FEBR. 1975 "RICHTLINIEN FÜR TRINKWASSERSCHUTZGEBIETE" AUF DEN SEITEN 10 UND 11, ABSCHNITT 5.1.1, 5.1.2 UND 5.1.3 SOWIE IM STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN NR. 50 VOM 12.12.1966 AUF DEN SEITEN 1588, 1589 UND 1590 AUFGEFÜHRT.

AUFGESTELLT:

NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BBAUG VOM 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256, 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949), DER BAUNVO IN DER FASSUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. I, S. 1763), DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981 (BGBl. I, S. 853),

SOWIE DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON AUF LÄNDERRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN VOM 28.01.1977 (GVBl. I, S. 102),

HBO VOM 16.12.1977 (GVBl. I, S. 2) UND

HESSISCHE GARAGENVERORDNUNG VOM 18.05.1977 (GVBl. I, S. 216).

STADT STADTALLENDORF

Wohnen per Wasser und zugehörigen sanitären Annehmlichkeiten u. Betriebspersonen sowie Betriebskosten und -inhaber (1980/81)

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN. PLANUNGSSTAND: JANUAR 1982.

MARBURG, DEN
DER LANDRAT DES LANDKREISES
MARBURG - BIEDENKOPF
KATASTERAMT
VERMESSUNGSDIREKTOR

AUFGESTELLT:
GEMÄß § 2 Abs. 1 BBAUG DURCH BESCHLUß DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 05. Februar 1979
STADTALLENDORF, DEN 28. Nov. 1983

DER MAGISTRAT
(Vollmer)
Bürgermeister

OFFENGELEGT:
NACH ABSTIMMUNG MIT DEN NACHBARGEMEINDEN UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄß § 2 Abs. 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 21.02.1983 BIS 22.03.1983
STADTALLENDORF, DEN 28. 11. 1983

DER MAGISTRAT
(Vollmer)
Bürgermeister

BESCHLOSSEN:
ALS SATZUNG GEMÄß § 10 BBAUG DURCH BESCHLUß DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 16. August 1983
STADTALLENDORF, DEN 28. Nov. 1983

DER MAGISTRAT
(Vollmer)
Bürgermeister

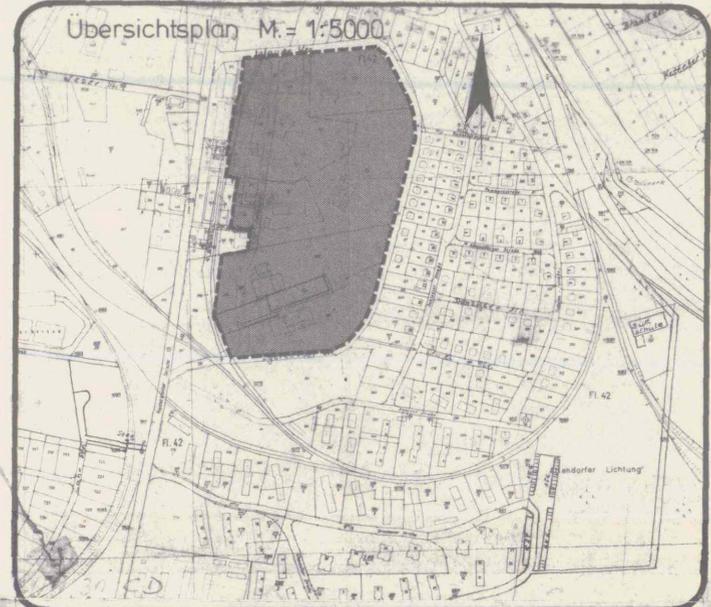
GENEHMIGT:
GEMÄß § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM
Genehmigt
mit den Auflagen

der Vfg. vom 07.07.1984
Az. III, 4-61 d 04/01
Giessen, den 07.07.1984

Der Regierungspräsident
im Auftrag
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN GIESSEN

VERMERK ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG:
DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DAMIT IST DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
STADTALLENDORF, DEN
DER MAGISTRAT

MI	MISCHGEBIET		ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE SPIELPLATZ
GE	GEWERBEGEBIET		STRABENVERKEHRSFLÄCHE
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET		ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE		GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE		BAUGRENZE
04	GRUNDFLÄCHENZAHL		FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
(20)	GESCHOßFLÄCHENZAHL		SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE MIT VORHANDENEM UND MIT ERHALTENDEM BAUMBESTAND		SCHUTZBEPFLANZUNG (GEPLANT)



BEBAUUNGSPLAN Nr 18

JGLAUER WEG

FASSUNG : Dezember 82

GENEHMIGT:

GEMÄß § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM

G e n e h m i g t

mit den Auflagen

der Vfg. vom ...07. MRZ 1984.....

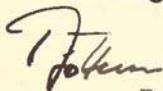
Az. III, 4-61 d 04/01

Giessen, den ...07. MRZ 1984

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

GIEBEN, DEN



DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

VERMERK ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
DER GENEHMIGUNG:

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 27.04.1984
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DAMIT IST DER BEBAUUNGSPLAN
RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

STADTALLENDORF, DEN 04.05.1984



DER MAGISTRAT



(Vollmer)
Bürgermeister